

Science, Technology and Intellectual Property Protection in the 21st Century

Katrin Blasek*

1. Einleitung

Vom 09. bis 11. Oktober 2004 fand in Peking das deutsch-chinesische Symposium zum Thema „Science, Technology and Intellectual Property Protection in the 21st Century“ statt. Wesentliches Ziel der Konferenz war neben fachlichem Austausch die Intensivierung der Zusammenarbeit von deutschen und chinesischen Rechtswissenschaftlern. Die Konferenz wurde organisiert von der Universität Göttingen und dem Deutsch-Chinesischen Institut für Rechtswissenschaft der Universität Nanjing, sowie der Juristischen Fakultät der Peking-Universität. Finanziert wurde sie vom Deutsch-Chinesischen Zentrum für Wissenschaftsförderung, einer gemeinsamen Fördereinrichtung der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) und der National Natural Science Foundation of China (NSCF). Die praktische Relevanz des Konferenzthemas und seine Zukunftsträchtigkeit zeigte sich vor allem in der Zusammensetzung der Teilnehmerschaft: unter den mehreren Hundert Teilnehmern fanden sich nicht nur viele hochkarätige Wissenschaftler verschiedener chinesischer und deutscher Universitäten, vom Max-Planck-Institut für Gewerblichen Rechtsschutz und Wettbewerbsrecht in München und der Chinesischen Akademie für Soziale Wissenschaften Peking, sondern auch Rechtsanwälte aus Deutschland, Festland-China und Hongkong. Außerdem besuchte eine erhebliche Anzahl interessierter chinesischer und deutscher Studierender sowie Doktorandinnen

und Doktoranden der Rechtswissenschaft das Symposium.

1. Inhalte der Tagung

Die 31 Redebeiträge, die an den drei Konferenztagen zu hören waren, bezogen sich nicht nur auf grundlegende Fragestellungen und aktuelle Entwicklungen in den klassischen materiell-rechtlichen Bereichen des Marken-, Patent- und Urheberrechts sowie verwandter Schutzrechte des Wettbewerbs- und Kartellrechts in Deutschland, der Europäischen Union und der VR China. Referiert wurde vielmehr auch über die Herausforderungen, die das Internet an den Schutz geistiger Eigentumsrechte stellt, über den Schutz von Computer-Software und über das verhältnismäßig junge Thema der Verwaltung und Behandlung digitaler Rechte. Der wichtige Bereich der effektiven Durchsetzung geistiger Eigentumsrechte in Deutschland, der Europäischen Gemeinschaft sowie der VR China wurde dann am dritten Konferenztag behandelt.

Dabei wurde nach den vor allem von deutscher Seite mit Spannung erwarteten Vorträgen der beiden chinesischen Referenten Prof. CHENG Yongshun (Renmin Universität Peking) und Prof. MA Zhigou (Jiaotong Universität Xi'an) deutlich, welche große Fortschritte vor allem durch die zahlreichen Änderungen der materiell-rechtlichen Grundlagen in diesem Bereich im Zusammenhang mit Chinas Beitritt zur Welthandelsorganisation gemacht worden sind. Vor allem durch die Interpretationen des Obersten Volksgerichts – eine dem deutschen Recht fremde Gesetzgebungsform – zum Marken-, Patent- und Urhebergesetz sei die Anwendbarkeit dieser Gesetze für die gerichtliche Praxis zusätzlich konkretisiert und eine einheitlichere Anwendungspraxis dieser Gesetze durch die verschiedenen chinesischen Gerichte sichergestellt worden. Darüber hinaus wies Prof. CHENG auf die vielen Anstrengungen institutioneller Art hin. So sei nicht nur die Zahl der speziellen Kammern für geistige Eigentumsrechte erheblich erhöht worden, sondern durch spezielle Schulungen auch das Entscheidungsniveau der in diesen Kammern tätigen Richter. Außerdem wies er auf die für deutsche Juristen ebenfalls fremden und relativ kurzen Entscheidungsfristen chinesischer Zivil- und Verwaltungsgerichte von drei bis sechs Monaten hin. Weniger positiv fiel sein Urteil die Durchsetzung der Rechte des Inhabers geistigen Eigentums auf behördlicher Ebene betreffend aus. Die an sich schnellere, kostengünstigere und dadurch für den Rechtsinhaber gegenüber der paral-

* Rechtsanwältin und wissenschaftliche Angestellte am Institut für Wirtschaftsrecht der Universität Freiburg.

lel möglichen Einschaltung der Gerichte attraktive Möglichkeit der Rechtsdurchsetzung durch die am Ort des Geschehens befindlichen lokalen Verwaltungs- und Verfolgungsbehörden leidet vor allem unter unzureichenden rechtlichen Standards. Die administrative Rechtsdurchsetzung sei dadurch für den Rechtsinhaber unzuverlässig, weil die behördlichen Maßnahmen von Standort zu Standort in extremer Weise differierten. Dass die rechtlich vorgesehenen weitreichenden Eingriffsmöglichkeiten staatlicher Behörden dadurch wie zahnlose Tiger wirkten, machte Prof. MA Zhigou in seinem Vortrag über die Durchsetzung geistiger Eigentumsrechte mit Mitteln des Strafrechts eindrucksvoll deutlich. So sehe das chinesische Strafgesetzbuch zwar empfindliche Strafen (bis zu sieben Jahren Freiheitsstrafe) für besonders schwere Fälle der Verletzung geistiger Eigentumsrechte vor. Maßgeblich für die Bejahung eines besonders schweren Falls sei aber die Höhe des durch die Rechtsverletzung entstandenen Schadens. In Ermangelung einer konkretisierenden rechtlichen Vorschrift wendeten die Verfolgungsbehörden bei der Schadensermittlung derzeit aber nicht den Preis an, der vom Rechtsinhaber oder Lizenznehmer für sein Markenprodukt zu erzielen ist, sondern beziehen sich auf den erheblich niedrigeren Preis, den der Verletzende naturgemäß für das gefälschte oder qualitativ häufig minderwertigere Produkt verlangt. Nach Ansicht von Prof. MA Zhigou würden die lokalen Verfolgungsbehörden das Vorliegen eines besonders schweren Falls dadurch zu Unrecht ablehnen und damit der beabsichtigten abschreckenden Wirkung der einschlägigen Straftatbestände entgegenwirken. Maßgeblich könne allein der Wert sein, welcher für ein echtes Produkt auf dem Markt zu erzielen sei.

In welchem erheblichen Maß China sein materielles Recht zum Schutze geistigen Eigentums zur Anpassung an die Erfordernisse des TRIPS-Abkommens revidiert hat, brachte Prof. TAO Xinliang (Shanghai Universität) beispielhaft für den Schutz berühmter Marken in China zum Ausdruck. Obwohl die VR China bereits 1985 der Pariser Verbandsübereinkunft beigetreten war, verfügte sie erst seit dem Jahr 1996 über Regelungen zur Anerkennung und zum Schutze berühmter Marken. Zwar war deren Anwendung auf den Schutz ausländischer berühmter Marken nach Meinung von Prof. TAO nicht intendiert. Hierfür sollte der Schutz berühmter Marken direkt aufgrund der Pariser Verbandsübereinkunft gewährt werden. In Ermangelung einer Konkretisierung

der Erfordernisse dieser Übereinkunft im innerstaatlichen Recht erfolgte der Schutz berühmter ausländischer Marken nur sehr sporadisch und uneinheitlich. Die chinesischen Behörden wendeten vielmehr die Regelungen zur Anerkennung und zum Schutze berühmter Marken, die nicht den Anforderungen der PVÜ entsprachen, zu meist auch auf ausländische Marken an. Motiviert durch den Beitritt Chinas zur Welthandelsorganisation und der Umsetzung des TRIPS-Abkommens finden sich nunmehr eine Vielzahl von Regelungen betreffend den Schutz berühmter Marken. Mit der Neufassung des Markengesetzes 2001 wurden sie auf die Gesetzesebene gehoben. Hinzu kommen Regelungen auf der Ebene der Verwaltungsrechtsvorschriften, d.h. in den Ausführungsbestimmungen des Staatsrates zum Markengesetz, in den 2003 revidierten Regelungen zur Anerkennung und zum Schutz berühmter Marken des Staatlichen Verwaltungsamtes für Industrie und Handel und in zwei Interpretationen des Obersten Volksgerichts.

3. Fazit

Die Konferenz kann sowohl inhaltlich wie organisatorisch als voller Erfolg gewertet werden. So lobten die Vertreter der Organisatoren der Konferenz in ihren abschließenden Resümees zu Recht die überaus offene und fruchtbare Diskussionskultur. Diese war nicht nur geprägt von starkem wechselseitigem Interesse an der rechtlichen Ausprägung des Schutzes von geistigem Eigentum im jeweils anderen Rechts- und Kulturkreis, sondern aufgrund der personell hochrangigen Besetzung auch von höchster Sachkunde und Konstruktivität. Kritisch bewertet wurde von den meisten Teilnehmern jedoch die im Verhältnis zur Vielzahl der Vorträge unangemessen kurze Zeit zur Diskussion. Die gute Organisation des Seminars und die hervorragenden Leistungen der beiden chinesischen Simultanübersetzer trugen ferner zum Gelingen der Veranstaltung bei.

Besonderer Dank gebührt den Hauptorganisatorinnen der Konferenz Frau Prof. Christiane Wendehorst (Universität Göttingen), die an der Konferenz bedauerlicher Weise nicht teilnehmen konnte, und Frau Prof. ZANG Ping (Peking Universität). Ihr hohes persönliches Engagement trug wesentlich zum Erfolg der Konferenz bei. Für eine künftige und nachhaltige Zusammenarbeit zwischen deutschen und chinesischen Wissenschaftlern war die Konferenz ein gelungener Ausgangspunkt, auf dem sich hervorragend wird aufbauen lassen.